

## **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/2019, wird wie folgt geändert:

**1. In § 11 Abs. 5 wird der Strichpunkt am Ende der lit. a durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:**

„Ab der 9. Schulstufe ist für jene Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, der Pflichtgegenstand Ethik im Ausmaß von zwei Wochenstunden vorzusehen;“

**2. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:**

„(4) Der Pflichtgegenstand Ethik ist möglichst zeitgleich mit dem Religionsunterricht jener gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften durchzuführen, der die höchste Zahl an Schülerinnen und Schülern der Schule angehört. Wenn Kirchen- und Religionsgesellschaften den Religionsunterricht in kooperativer Form abhalten, so ist für die Ermittlung der Zahl der Schülerinnen und Schüler die Summe aller Angehörigen der an der Kooperation teilnehmenden Kirchen- und Religionsgesellschaften zu bilden. Sind weniger als fünf Schülerinnen oder Schüler einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, so sind sie zunächst mit Schülerinnen oder Schülern anderer Klassen der gleichen Schulstufe, und schließlich anderer Klassen unterschiedlicher Schulstufen zusammenzuziehen, bis die Zahl fünf oder mehr als fünf beträgt.“

**3. In § 18 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „Religion, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Rechnen, Politische Bildung, Lebenskunde, Leibesübungen;“ durch die Wortfolge „Religion, Deutsch und Kommunikation (einschließlich Schriftverkehr), Mathematik, Lebende Fremdsprache, Politische Bildung, Ökologie und Umweltkunde, Persönlichkeitsbildung, Bewegung und Sport.“ ersetzt und folgender Satz angefügt:**

„Ab der 9. Schulstufe ist für jene Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, der Pflichtgegenstand Ethik im Ausmaß von zwei Wochenstunden vorzusehen;“

**4. In § 20 Abs. 1 lit. a wird die Wortfolge „Religion, Deutsch, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Wirtschaftskunde, Betriebswirtschaft und Buchführung, Lebenskunde, Leibesübungen;“ durch die Wortfolge „Religion, Deutsch und Kommunikation (einschließlich Schriftverkehr), Mathematik, Lebende Fremdsprache, Politische Bildung, Ökologie und Umweltkunde, Persönlichkeitsbildung, Bewegung und Sport.“ ersetzt und folgender Satz angefügt:**

„Ab der 9. Schulstufe ist für jene Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, der Pflichtgegenstand Ethik im Ausmaß von zwei Wochenstunden vorzusehen;“

**5. § 39 Abs. 3 lautet:**

„(3) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihr oder ihm von der Schulleitung auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen - bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr - zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat die Schülerin oder der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist sie oder er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung der nicht bestandenen Prüfung zu stellen.“

**6. Dem § 104 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:**

„(6) § 39 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(7) § 11 Abs. 5 lit. a, § 13 Abs. 4, § 18 Abs. 1 lit. a und § 20 Abs. 1 lit. a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 5. September 2022 klassen- und schulstufenweise aufsteigend in Kraft.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Für Schülerinnen und Schüler, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen, besteht derzeit kein dem Religionsunterricht entsprechendes Bildungsangebot. Jene Schülerinnen und Schüler, erhalten daher nicht die Bildung im gleichen Ausmaß, wie Teilnehmende am Religionsunterricht, unabhängig davon, ob es sich um Personen ohne religiöses Bekenntnis, Anhänger religiöser Bekenntnisgemeinschaften oder vom Religionsunterricht Abgemeldete handelt. Mit Beschluss des Nationalrats vom 20. November 2020 wurde die Einführung eines verpflichtenden Ethikunterrichts für jene Schüler ab der neunten Schulstufe ab dem Schuljahr 2021/22 beschlossen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. In Anlehnung an die Änderung des Bundesgesetzes über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz) in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2021 soll nun auch an den landwirtschaftlichen Fachschulen im Burgenland der Gegenstand Ethik als Pflichtgegenstand im Ausmaß von zwei Wochenstunden für alle Schülerinnen und Schüler eingeführt werden, die keinen Religionsunterricht besuchen.

Weiters ist es derzeit nicht möglich, dass Schülerinnen und Schüler, welche die Nachtragsprüfung nicht bestanden haben, diese zu wiederholen.

### **Lösung:**

Novellierung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985 in der Fassung LGBl. Nr. 48/2019.

### **Ziel(e)**

- Sicherstellung eines adäquaten Bildungsangebots ab der 9. Schulstufe für nicht am Religionsunterricht teilnehmende Schülerinnen und Schüler.
- Durch die Einführung eines Ethikunterrichts sollen Schülerinnen und Schüler zu selbstständiger Reflexion im Hinblick auf dem Wege gelingender Lebensgestaltung befähigt werden, ihnen Orientierungshilfen geben und sie zur fundierten Auseinandersetzung mit den Grundfragen des Lebens anleiten.

### **Inhalt**

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Einführung des Gegenstandes Ethik für Schülerinnen und Schüler, die an keinem Religionsunterricht teilnehmen.
- Möglichkeit zur Wiederholung von Nachtragsprüfungen
- Begriffsanpassungen bzw. -modernisierungen

### **Alternativen:**

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### **Kosten:**

Durch die gegenständliche Novelle entstehen den Ländern und Rechtsträgern soweit ersichtlich keine zusätzlichen Kosten.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurf**

Der Ethikunterricht soll Schülerinnen und Schüler befähigen in kritischer Auseinandersetzung mit den grundlegenden Fragen des Zusammenlebens verantwortungsbewusst und konstruktiv zu handeln. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen philosophischen, weltanschaulichen, kulturellen und religiösen Traditionen, Werten und Menschenbildern soll der Ethikunterricht einen Beitrag zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung leisten. Hierbei soll die Bereitschaft gestärkt werden, Verantwortung für das eigene Leben und das Zusammenleben mit anderen in sozialen, ökologischen, ökonomischen, politischen und kulturellen Verhältnissen zu übernehmen. Darüber hinaus soll der Ethikunterricht die Jugendlichen bestärken, eigene Krisenerfahrungen aufzugreifen und sich im autonomen Handeln als selbstwirksam zu erfahren.

#### **II. Kompetenzgrundlagen**

Kompetenzrechtlich beruht das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz (Ausführungsgesetz) gemäß Art. 14a Abs. 4 B-VG auf dem Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 74/2013, und dem Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 91/2005.

#### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Keine.

#### **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Gesetz stehen- soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

#### **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden gewesen und ist daher unterblieben.

#### **VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

#### **VII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzesentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinne des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 1, Z 2 und Z 3 (§ 11 Abs. 5, § 13 Abs. 4, § 18 Abs. 1 lit. a):**

Der Religionsunterricht ist grundsätzlich klassenweise zu organisieren. Um insbesondere auch „kleineren“ Kirchen oder Religionsgesellschaften die Abhaltung des Religionsunterrichtes zu ermöglichen, sowie auch vor dem Hintergrund der Ressourcenschonung, besteht die Möglichkeit der Bildung von klassen- und schulstufenübergreifenden Religionsunterrichtsgruppen. Es soll daher geregelt werden, dass Ethikunterrichtsgruppen jedenfalls fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Der Religionsunterricht von Kirchen in kooperativer Form, wie er bereits derzeit auf der Grundlage von freiwilligen, schriftlichen Vereinbarungen zwischen Kirchen allgemein oder an einzelnen Standorten erfolgt, soll erhalten bleiben können. Der zeitliche Referenzbezug beruht auf dem Ziel, dass für möglichst viele Schülerinnen und Schüler einer Schulstufe gleichzeitig Religionsunterricht und Ethikunterricht in wirtschaftlich vertretbaren Gruppengrößen, d.h. mit mindestens fünf Schülerinnen und Schülern, abgehalten werden kann.

### **Zu Z 1, Z 2 und Z 3 (§ 11 Abs. 5, § 13 Abs. 4, § 18 Abs. 1 lit. a):**

Die Möglichkeit zur Abmeldung vom Religionsunterricht besteht während der ersten zwei Schulwochen des Schuljahres. In Anlehnung an die Durchführungsrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Religions- sowie zum Ethikunterricht (GZ 2021-0-043-794), Rundschreiben Nr. 5/2021, gilt die Abmeldung immer nur für ein Schuljahr bzw. bis zum allfälligen Widerruf der Abmeldung. Der Ethikunterricht wird für diese Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Wortfolge „für jene Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen“ soll zum Ausdruck bringen, dass jene, die am Religionsunterricht teilnehmen, aufgrund des Wortlautes von der Teilnahme am Ethikunterricht befreit sind. Das Wort „teilnehmen“ soll zum Ausdruck bringen, dass auch der Gegenstand Religion von Schülerinnen und Schüler, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, sich zur Teilnahme am Religionsunterricht anmelden können. In diesem Fall ist der Gegenstand wie ein Freigegegenstand zu werten. Die Anmeldung erfolgt bei der Schulleiterin oder beim Schulleiter und bedarf der Zustimmung durch die Religionslehrkraft. Bei Ablehnung durch die Religionslehrkraft ist der Ethikunterricht als Pflichtgegenstand zu besuchen.

Ein Besuch sowohl des Pflichtgegenstandes Ethik als auch des Religionsunterrichtes als Freigegegenstand ist nicht zulässig.

### **Zu Z 3 und Z 4 (§ 18 Abs. 1 lit. a, § 20 Abs. 1 lit. a):**

Es erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten. Die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand gesellschaftlicher Ansprüche und pädagogischer Begriffsbildung und stellt einen fachdidaktisch veralteten Begriff dar. Das Wort „Leibesübungen“ soll durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt werden.

### **Zu Z 5 (§ 39 Abs. 3):**

Bisher war es nicht möglich eine Nachtragsprüfung zu wiederholen. Durch die gegenständliche Novelle soll diese Möglichkeit geschaffen werden und in Anlehnung an § 20 Abs 3 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 in der geltenden Fassung, geregelt sein, dass eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Nachtragsprüfung nicht bestanden hat, innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zugelassen werden kann.

### **Zu Z 6 (§ 104 Abs. 6 und Abs. 7):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen.